

**Gemeinsame Richtlinie des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer
Finanzministeriums zur Gewährung der Soforthilfe Thüringen für Kommunen
(ThürRL Soforthilfe Thüringen Kommunen)**

Das Thüringer Finanzministerium und das Thüringer Innenministerium erlassen folgende gemeinsame Richtlinie:

1. Zuweisungszweck

1.1. Der Freistaat unterstützt durch zusätzlich durch den Landeshaushalt bereitgestellte Mittel mit einer Soforthilfepauschale die Beseitigung von Schäden durch das Hochwasser zwischen dem 17. Mai und 6. Juni 2013 auf der Grundlage von § 24 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 ThürFAG. Die Zuweisung dient den Kommunen:

- a) zur Beräumung, Beseitigung von Schlamm und Unrat, Entsorgung und dergleichen sowie
- b) ersten Instandsetzungen wichtiger kommunaler Infrastruktureinrichtungen.

1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Soforthilfepauschale besteht nicht. Die Bewilligungen erfolgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuweisungsempfänger

Zuweisungsempfänger sind kreisfreie Städte, Landkreise sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden, in deren Gebiet Schäden durch das Hochwasser aufgetreten sind.

3. Zuweisungsvoraussetzungen

3.1. Zuweisungsvoraussetzung ist das Vorliegen von Schäden im Zusammenhang mit dem Hochwasser Mai/Juni 2013. Die Schäden müssen im Zeitraum 17. Mai 2013 bis 06. Juni 2013 entstanden sein.

3.2. Der Einsatz der Zuweisungen zur Sicherung der Komplementärfinanzierung bei Inanspruchnahme von Fördermitteln ist im Rahmen der Zweckbindung gemäß Nr. 1.1 möglich. Die in den Fachförderrichtlinien getroffenen Festlegungen zum sofortigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn gelten entsprechend.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

4.1. Die Zuweisung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

4.2. Als Soforthilfe werden zunächst für diesen Zweck 6.400.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Zuweisungen in Höhe von jeweils 1.000.000 Euro in Form eines Abschlags erhalten die Stadt Gera, der Landkreis Greiz, der Saale-Holzland-Kreis und der Landkreis Altenburger Land.

Zuweisungen in Höhe von jeweils 200.000 Euro in Form eines Abschlags erhalten der Landkreis Sömmerda, der Ilm-Kreis, der Landkreis Gotha, der Saale-Orla-Kreis, der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, der Landkreis Weimarer Land, der Wartburgkreis und der Landkreis Schmalkalden-Meiningen sowie die kreisfreien Städte Jena, Weimar, Eisenach und Erfurt.

4.3. Die Landkreise und kreisfreien Städte begleichen für sich die Rechnungen für Ausgaben, die für den Zuweisungszweck bis 29. Juni 2013 angefallen sind, aus den Zuweisungen nach Nr. 4.2.. Gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden werden deren Rechnungen für Ausgaben, die für den Zuweisungszweck bis 29. Juni 2013 angefallen sind, aus den Zuweisungen nach Nr. 4.2. durch den Landkreis erstattet oder unmittelbar beglichen. Die kreisangehörigen Gemeinden stellen einen Antrag bei ihrem Landkreis entsprechend Anlage 1. Der Landkreis ist berechtigt, die Antragsunterlagen anzunehmen, zu prüfen und hierauf aufbauend auszuzahlen.

5. Verfahren

5.1. Die Auszahlungen der Abschlagsbeträge an die Kommunen erfolgen von Amts wegen unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

5.2. Die Landkreise und kreisfreien Städte weisen gegenüber dem Thüringer Landesverwaltungsamt bis zum 31. August 2013 die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach. Die Ausgaben sind aufzuschlüsseln und durch Vorlage entsprechender Rechnungen nachzuweisen. Bis zum 31. August 2013 nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuerstatten. Gegebenenfalls über die Abschlagssummen hinaus verauslagte und nachgewiesene Mittel sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Landkreisen, kreisfreien Städten sowie kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erstatten.

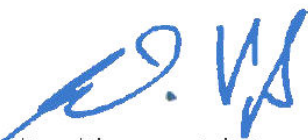
5.3. Das Thüringer Landesverwaltungsamt überprüft und bestätigt die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und übersendet dem Thüringer Finanzministerium Bestätigungsübersichten je Landkreis und kreisfreier Stadt bis zum 30. September 2013.

5.4 Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes nach § 91 ThürLHO bleiben unberührt.

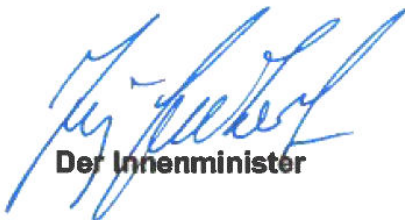
6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 6. Juni 2013 in Kraft.

Erfurt, den 6. Juni 2013



Der Finanzminister



Der Innenminister